

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kopf, Hilbert, Dr. Brähler,
Dr. Böhm (Frankfurt), Lulay und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Neugliederung des Gebietsteiles Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg nach Artikel 29 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

hof — jetzt Gemeinde Neckarbischofsheim —
und Zimmerhöferfeld — jetzt Gemeinde
Bad Rappenau —, beide Kreis Sinsheim.

ERSTER ABSCHNITT Volksentscheid

§ 1

Gegenstand des Volksentscheides

(1) Im Gebietsteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg findet ein Volksentscheid darüber statt, ob der Gebietsteil Baden aus dem Bundesland Baden-Württemberg ausgegliedert und als selbständiges Bundesland wiederhergestellt werden soll.

(2) Gebietsteil Baden sind die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden einschließlich der durch Landesgesetz vom 30. Januar 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 7) dem Regierungsbezirk Nordwürttemberg eingegliederten ehemals badischen Gemeinde Schluchtern und ausschließlich der erst nach dem Zusammenschluß der ehemaligen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern badischen Gemeinden eingegliederten Gemeindeteile (Höfe) Reichenbächle — jetzt Gemeinde Lehengericht Kreis Wolfach —, Finkenhof — jetzt Gemeinde Hochhausen Kreis Mosbach —, Helm-

§ 2

Durchführung des Volksentscheides

(1) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Abstimmungstag. Der Volksentscheid findet spätestens am Sonntag, dem 30. März 1958, statt.

(2) Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

Stimmzettel für den Volksentscheid in
Baden

am

Stimmen Sie dem Gesetz vom
zu, das die Wiederherstellung des alten
Landes Baden (Gesamtbaden) als
Bundesland vorsieht? ja / nein

Das Muster des Stimmzettels bestimmt im übrigen der Bundesminister des Innern.

(3) Für die Durchführung des Volksentscheides gelten die §§ 20 bis 38 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835).

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren bei der Wiederherstellung des alten Landes Baden

§ 3

Wiederherstellung des Bundeslandes Baden

Wird die Abstimmungsfrage im Volksentscheid mit der Mehrheit der gültigen Stimmen bejaht, so ist mit der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern über die Bildung der vorläufigen badischen Landesregierung (§ 7 Abs. 2) das alte Land Baden als Bundesland wiederhergestellt.

§ 4

Badischer Ministerrat

(1) Für den Gebietsteil Baden wird unmittelbar nach dem Volksentscheid ein Ministerrat für das neue Bundesland gebildet (Badischer Ministerrat). Der Badische Ministerrat nimmt die ihm nach den §§ 5, 6, 9 und 10 übertragenen Befugnisse wahr. Seine Aufgabe endet an dem Tage, an dem der Bundesminister des Innern die Bildung der vorläufigen Regierung des neuen Bundeslandes im Bundesanzeiger bekannt gibt (§ 7 Abs. 2).

(2) Der Badische Ministerrat besteht aus fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern, die am fünften Werktag nach dem Volksentscheid von den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden gewählten Abgeordneten des Badisch-Württembergischen Landtags mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Sein Sitz ist Karlsruhe. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz im Gebietsteil Baden haben.

(3) Das älteste der gewählten ordentlichen Mitglieder beruft den Badischen Ministerrat auf den zehnten Werktag nach dem Volksentscheid ein. Der Badische Ministerrat wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Entscheidungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluß.

§ 5

Wahlen zur verfassunggebenden Landesversammlung

(1) Der Badische Ministerrat hat innerhalb von drei Monaten nach dem Volksentscheid

die Wahlen für die verfassunggebende Landesversammlung des neuen Bundeslandes durchzuführen.

(2) Die verfassunggebende Landesversammlung besteht aus mindestens zweiundfünfzig Abgeordneten, die in dreißig Wahlkreisen gewählt werden.

(3) Für die Wahlen zur verfassunggebenden Landesversammlung gelten sinngemäß

1. das Landeswahlgesetz vom 9. Mai 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 71),
2. die Landeswahlordnung vom 14. August 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 161) und
3. das Landeswahlprüfungsgesetz vom 7. November 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 231)

mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Innenministers der Badische Ministerrat, an die Stelle des Landtags die verfassunggebende Landesversammlung und an die Stelle des Staatsgerichtshofes für die Entscheidung über Wahlprüfungsbeschwerden das Bundesverfassungsgericht tritt. Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß haben ihren Sitz in Karlsruhe. Zur Durchführung der Wahl stellen die Regierungspräsidien Nord- und Südbaden die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 6

Aufgaben der verfassunggebenden Landesversammlung

Die verfassunggebende Landesversammlung wird vom Badischen Ministerrat auf den sechzehnten Tag nach der Wahl nach Karlsruhe einberufen. Sie beschließt die Landesverfassung und darüber, ob diese dem Volk zur Annahme vorzulegen ist. Sie kann verfassungsrechtliche Bestimmungen und Gesetze erlassen und Maßnahmen treffen, die im Interesse der Bildung des neuen Bundeslandes schon vor Inkrafttreten der neuen Verfassung erforderlich sind.

§ 7

Vorläufige Landesregierung

(1) Die verfassunggebende Landesversammlung wählt spätestens zwei Wochen nach ihrem Zusammentritt den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident ernennt binnen zwei Wochen die Minister und stellt den

Zeitpunkt der Bildung der vorläufigen Landesregierung fest. Er hat den Zeitpunkt der Bildung der vorläufigen Landesregierung dem Bundesminister des Innern unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bundesminister des Innern gibt alsbald nach Eintreffen dieser Mitteilung im Bundesanzeiger die Bildung der vorläufigen Landesregierung bekannt. Mit dem Tage der Bekanntmachung ist das Bundesland Baden wiederhergestellt.

§ 8

Pflichten des Landes Baden-Württemberg

Landtag und Regierung des Landes Baden-Württemberg sind verpflichtet,

1. vom Tage der Annahme dieses Gesetzes im Bundestag an alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die bestehende Verwaltungsorganisation oder den Besitz- und Vermögensstand des Gebietsteiles Baden erheblich ändern, nachhaltige Verpflichtungen des neuen Bundeslandes begründen oder in sonstiger Weise geeignet sind, die Wiederherstellung des Landes Baden (Gesamtbaden) zu erschweren;
2. dem Badischen Ministerrat, der verfassungsgebenden Landesversammlung und der vorläufigen Regierung des neuen Bundeslandes alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu halten und aus dem Steueraufkommen des Landes Baden-Württemberg angemessene Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben bereitzustellen.

§ 9

Einspruchsrecht des Ministerrats

Der Badische Ministerrat hat das Recht, gegen Gesetze und Maßnahmen, die entgegen dem § 8 ergangen sind, Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Einspruch ist die Anrufung der verfassungsgebenden Landesversammlung zulässig.

§ 10

Genehmigungsrecht des Ministerrats

Folgende Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg bedürfen, soweit sie den Gebietsteil Baden berühren, der Genehmigung des Badischen Ministerrats:

1. Ernennung und Beförderung von Beamten des höheren Dienstes bei den obersten Landesbehörden und bei den Landesmittelbehörden sowie bei den obersten Landesgerichten, ferner die Ernennung von ordentlichen öffentlichen Professoren an den Hochschulen. Das gleiche gilt für Dienstverträge von Angestellten in entsprechenden Stellen.
2. Einmalige Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts, deren insgesamt veranschlagter Aufwand mehr als eine Million Deutsche Mark beträgt.

§ 11

Kosten der Übergangorgane

Die Aufwendungen für den Badischen Ministerrat, für die verfassungsgebende Landesversammlung und die vorläufige Landesregierung trägt das neue Bundesland.

§ 12

Vermögensübergang, Schiedsgericht

(1) Das Vermögen des alten Landes Baden (Gesamtbaden), das bei der Bildung der Länder Württemberg-Baden und Baden-Württemberg mit dem Vermögen dieser Länder vereinigt wurde, geht als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf das neue Bundesland über.

(2) Kommt in der Vermögensauseinandersetzung eine Einigung zwischen dem neuen Bundesland und dem Württembergischen Teil des Landes Baden-Württemberg nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, das aus einem von dem Bundesminister des Innern zu bestimmenden Vorsitzenden und je zwei von den beiden Streitparteien zu benennenden Beisitzern besteht. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

DRITTER ABSCHNITT

§ 13

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1957

Dr. Kopf
Hilbert
Dr. Böhm (Frankfurt)
Lulay
Albers
Albrecht (Hamburg)
Baier (Buchen)
Barlage
Bauer (Wasserburg)
Bauereisen
Becker (Pirmasens)
Berendsen
Dr. Bergmeyer
Fürst von Bismarck
Blank (Dortmund)
Frau Dr. Bleyler (Frei-
burg)
Frau Brauksiepe
Brück
Dr. von Buchka
Demmelmeier
Frau Dietz
Donhauser
Dr. Eckhardt
Dr. Franz
Franzen
Friese
Fuchs
Funk
Dr. Furler
Frau Ganswindt
Frau Dr. Gantenberg
Geiger (München)
Frau Geisendörfer
Gerns
Gibbert
Giencke
Dr. Glasmeyer
Dr. Gleissner
(München)
Glüsing
Günther
Gumrum
Haasler

Harnischfeger
Dr. Graf Henckel
Höcherl
Hoogen
Dr. Horlacher
Huth
Dr. Jaeger
Josten
Kahn
Karpf
Kemmer (Bamberg)
Kemper (Trier)
Dr. Kihn (Würzburg)
Dr. Kleindinst
Dr. Kliensing
Knobloch
Koops
Kortmann
Kramel
Kroll
Frau Dr. Kuchtner
Leibing
Dr. Leiske
Lenz (Brühl)
Lenze (Attendorn)
Lermer
Leukert
Dr. Leverkuehn
Lücke
Lücker (München)
Maier (Mannheim)
Majonica
Dr. Baron Manteuffel-
Szoega
Frau Dr. Maxsein
Mayer (Birkenfeld)
Menke
Meyer (Oppertshofen)
Morgenthaler
Muckermann
Mühlenberg
Dr. Dr. h. c. Müller
(Bonn)
Müser

Dr. Oesterle
Pelster
Frau Pitz
Dr. Pohle (Düsseldorf)
Dr. Dr. h. c. Pünder
Frau Dr. Rehling
Richarts
Freiherr Riederer
von Paar
Rümmele
Sabass
Sabel
Samwer
Scharnberg
Schill (Freiburg)
Schlick
Schmücker
Schrader
Dr.-Ing. E.h. Schubert
Schüttler
Schulze-Pellengahr
Schwarz
Dr. Seffrin
Seidl (Dorfen)
Dr. Serres
Dr. Siemer
Solke
Spies (Emmenhausen)
Spörl
Stiller
Dr. Storm
Unertl
Varelmann
Frau Vietje
Wacker (Buchen)
Walz
Frau Dr. h. c. Weber
(Aachen)
Dr. Wellhausen
Wieninger
Dr. Willeke
Dr. Winter

Dr. Brühler